

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Band: 158 (1992)

Heft: 9

Rubrik: ASMZ-Forum

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Antwort auf den Artikel «Abschaffung der Todesstrafe» in ASMZ 6/1992 von Pfr. A. Schraner

Pfr. Schraners Ausführungen zur Abschaffung der Todesstrafe auch in Zeiten des Aktivdienstes vermögen theologisch nicht standzuhalten. Er beruft sich auf zwei Passagen, nämlich auf Römer 13, 1–5, wo Paulus mahnt, sich der Obrigkeit zu unterstellen, und warnt, dass sie «das Schwert nicht zwecklos» trägt. Dazu ist zu sagen, dass Paulus von der damaligen, noch heidnischen Obrigkeit spricht, die in moderner Terminologie als diktatorisch zu bezeichnen ist. Paulus gibt in diesem Zusammenhang der Meinung Ausdruck, dass diese Obrigkeit wie überhaupt alle Obrigkeiten ebenfalls von Gott eingesetzt ist. Dass Gott Regierungen zulässt, heisst aber noch lange nicht, dass Gott mit allem Tun derselben einverstanden wäre oder es sogar ausdrücklich angeordnet hätte. Dass die damalige Obrigkeit das Schwert nicht zwecklos führte, dürfte eher als Feststellung über die damaligen Verhältnisse aufzufassen sein denn als normative Äusserung. In der Tat sassen Köpfe in der Antike noch wesentlich lockerer, als es heute selbst in diktatorisch regierten Ländern der Fall ist. Eine eigentliche Rechtfertigung der Todesstrafe aus dieser Passage herauszulesen, scheint mir eher gezwungen. Man sollte sich auch davor hüten, die Obrigkeit, mit der Paulus eine heidnisch-diktatorische meint, unbesehen mit der Regierung eines demokratischen, aufgeklärten und mindestens dem Namen nach christlichen Landes gleichzusetzen.

Die zweite Stelle, auf die sich Pfr. Schraner beruft, wird leider verkürzt zitiert. Johannes 19, 10–12 lautet vollständig: «Da sagte Pilatus zu ihm: Mir stehst du keine Rede? Weisst du nicht, dass ich Macht habe, dich freizulassen, und Macht habe, dich zu kreuzigen? Jesus antwortete: Du hättest keine Macht über mich, wenn es dir nicht von oben herab gegeben wäre. Deshalb hat der, welcher mich dir überliefert hat, grössere Sünde. Daraufhin suchte Pilatus ihn freizulassen. Die Juden aber schrien: Wenn du

diesen freilässt, bist du des Kaisers Freund nicht; jeder, der sich zum König macht, widersetzt sich dem Kaiser.» Jesus weist hier eben gerade die Anmassung des Statthalters zurück. «Von oben herab gegeben» auf den römischen Kaiser als Vorgesetzten, der den Statthalter ernannt und abberufen kann, zu beziehen, legt sich vom Kontext her eher nahe, als die Stelle nur auf Gott zu deuten. Die Deutung auf Gott muss ausserdem erklären, wer der im nächsten Satze genannte Sünder sei; dass es sich um dieselbe Person handelt, die dem Statthalter die Macht über Jesus gegeben hat, liegt (zumindest im griechischen Text) auf der Hand. Gott eine Sünde zuzuschreiben, mag wohl auch Pfr. Schraner ferne liegen.

Es ist auch daran zu erinnern, dass in Johannes 8 berichtet wird, wie Jesus eine Sünderin vor der Steinigung rettet – mit auf den ersten Blick oberflächlicher Begründung übrigens. In Matthäus 7 verbietet Jesus den Gläubigen das Richten generell. «Nach welchem Massstab ihr richtet, werdet ihr gerichtet werden», heisst es da auch – und die Aussicht, sich dereinst vor Gott in Sachen Todesstrafe verantworten zu müssen, dürfte nachdenklich stimmen.

Indessen bin ich der Meinung, dass es gewichtige Gründe ausserhalb theologischer Argumentation gibt, die gegen (oder allenfalls für) die Todesstrafe sprechen. Es scheint mir ein klarer Missbrauch zu sein, in allem und jedem mit – oft aus dem Zusammenhang gerissenen, ihrer geschichtlichen und theologischen Bedingtheit entkleideten – Zitaten aus der Bibel alles und jedes beweisen oder widerlegen zu wollen. Die Bibel gibt nur eine allgemeine Verhaltensrichtung vor, ist im übrigen aber kein Handbuch der Gegenwartsprobleme. In weiten Bereichen lässt Gott dem Menschen Spielraum, in dem er verantwortlich handeln kann und soll.

Gegen die Todesstrafe spricht, dass sie unwiderruflich ist. Menschliche Gerichtsbarkeit ist unvollkommen, was Urteile beweisen, die nach einigen Jahren widerrufen werden mussten. Im Kanton Bern, in Grossbritannien, in Australien wurden unlängst Urteile widerrufen, obwohl anfänglich scheinbar klare Mordfälle vorlagen.

Es spricht gegen die Todesstrafe in Zeiten aktiven Dien-

stes auch, dass sie sehr leicht ungerecht und ungleichmässig verhängt werden kann. Da nach Beendigung des aktiven Dienstes keine Todesurteile mehr vollstreckt werden dürfen, kann es allein vom Zeitpunkt der Erledigung eines Falles abhängen, ob eine Todesstrafe verhängt bzw. vollzogen wird oder nicht. Gerade im Hinblick auf den Zweiten Weltkrieg stellt sich zudem die Frage, ob nicht andere Personen, die mindestens so verräterisch gehandelt hatten, unbehelligt geblieben seien. Hier ist zu denken an alle jene, die Deutschland mit Waffen und Industriegütern belieferten oder auch an den General und seinen Stab, die mit Frankreich und Deutschland heikle Kontakte unterhielten, die der Schweiz insgesamt wohl mehr hätten schaden können oder geschadet haben als die Übergabe einiger Granaten an eine fremde Macht.

Es stellt sich übrigens auch die Frage, ob die bisherige Regelung nicht verfassungswidrig sei. Art. 65.1 BV verbietet es, für politische Verbrechen die Todesstrafe vorzusehen. Es ist aber diskutabel, ob Landesverrat nicht auch eine politische Seite habe. Im Falle eines überzeugten Kommunisten, der Pläne an den roten Feind verrät, liegt dies auf der Hand. Auch der Pazifist, der mit fremden Mächten konspiziert, um den Frieden wiederherzu-

stellen, handelt mindestens in seinen eigenen Augen politisch. Damit wäre aber die Todesstrafe von der Bundesverfassung ausgeschlossen.

Schliesslich ist auch daran zu erinnern, dass das Militärstrafgesetz die Todesstrafe nicht nur für Landesverrat, sondern auch für weitere Verbrechen vorsah, so für Mord und andere Gewalttaten. Darüber verliert Pfr. Schraner leider kein Wort, obwohl diese Straftatbestände mindestens so wichtig sind.

Und endlich mag man sich fragen, ob es die Schweiz nötig habe, sich aus Gründen der Staatsräson in eine Reihe zu stellen mit Ländern wie China, Irak oder Iran, in denen Todesurteile vorwiegend wegen angeblicher Vergehen gegen den Staat oder die militärische Sicherheit verhängt werden.

Wie man sich auch immer zur aufgeworfenen Frage stellen mag, so gibt es doch gute Gründe politischer, rechtlicher, historischer und ethischer Art, mit denen man seine Meinung begründen kann. Allein mit zwei, drei Bibelstellen, über deren Bedeutung und Auslegung man sich mit Fug streiten kann, seine Meinung durchsetzen zu wollen, ob dies nun von links oder rechts her geschieht, stellt meiner Meinung nach einen klaren Missbrauch dar und dient der Sache nicht.

Philipp Wälchli ■

F/A-18C HORNET FOR SWITZERLAND



T-Shirt: HORNET FOR SWITZERLAND

Super-Qualität (Switcher)
weiter Schnitt
3farbig
(blau, rot, silber)
T-Shirt: weiss

Spruch auf Rücken:
**EIN NOTWENDIGER SCHUTZ FÜR DAS HERZ
EUROPAS**

Preis: Fr. 20.- (+ Versandkosten)

Bestelladresse:
Studentenforum für Politik, Wirtschaft & Gesellschaft,
Postfach 948, 9001 St. Gallen

Grösse: L oder XL